

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Kartonfabrik Porstendorf GmbH
Geschäftsleitung
Fabrikstraße 1
07778 Porstendorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 51/13

Weimar
21. Juli 2014

Genehmigungsbescheid 51/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943),

Antrag der Firma Kartonfabrik Porstendorf GmbH, Fabrikstraße 1, 07778 Porstendorf vom 09.12.2013, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 03.07.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Karton in 07778 Porstendorf

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Kartonfabrik Porstendorf GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 6.2.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zur Herstellung von Karton mit einer Kapazität von 110 t pro Tag vor und 185 t pro Tag nach der Änderung

auf dem Grundstück in 07778 Porstendorf, Gemarkung Neuengönna, Flure 7 und 9, Flurstücke 1437, 1457/2, 1457/3, 1457/4, 1459/3, 1509/2, 1523/2, 1523/4, 1524/4, 1525/1, 1527/2, 1601/2, 1606/6, 1606/9, 1627/0

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage und umfasst folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Maschinengeschwindigkeit
2. Erhöhung der Verfügbarkeit der Anlage
3. Reduzierung von Ausschuss in allen Fertigungsstufen

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|---------------------------------|---|---------------------------|------------|
| 1. | Antrag vom 31.03.2014 | Formblätter 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. Antragsunterlagen | | | |
| 2.1. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Vorhabensbeschreibung | | (36 Blatt) |
| 2.2. | Formularsatz | | |
| 2.2.1. | Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| 2.2.2. | Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz | Formblätter 2.2 - 2.4 | (6 Blatt) |
| 2.2.3. | Angaben zu Emissionen | Formblätter 2.5 - 2.7 | (3 Blatt) |
| 2.2.4. | Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen | Formblätter 2.8 - 2.9 | (2 Blatt) |
| 2.2.5. | Sicherheitsvorkehrungen / Störfall | Formblatt 2.10 | (1 Blatt) |
| 2.2.6. | Abfallverwertung/-beseitigung | Formblätter 2.11 - 2.12 | (3 Blatt) |
| 2.2.7. | Brandschutz | Formblätter 2.13 - 2.14 | (2 Blatt) |
| 2.2.8. | Arbeitsschutz | Formblätter 2.15 - 2.17 | (3 Blatt) |
| 2.2.9. | Abwasser, Wasserversorgung | Formblatt 2.18 | (2 Blatt) |
| 2.2.10. | Unterlagen für Abwasseranlagen | Formblatt 2.19 | (2 Blatt) |
| 2.2.11. | Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Formblatt 2.20 | (1 Blatt) |
| 2.2.12. | Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG | Formblatt 2.21 | (3 Blatt) |
| 2.2.13. | Natur und Landschaft | Formblatt 2.22 | (3 Blatt) |
| 2.3. Sonstiges | | | |
| 2.3.1. | Gefahrstoffkataster, kennzeichnungspflichtig | | (4 Blatt) |
| 2.3.2. | Gefahrstoffkataster, nicht kennzeichnungspflichtig | | (2 Blatt) |
| 2.3.3. | Bericht Nr. M112335/04 vom 24.03.14 der Müller-BBM GmbH, NL Weimar, über die Messung der Emissionen an Gesamt-C | | (28 Blatt) |
| 2.3.4. | Geoproxy Kartenauszug Flurkarte | Maßstab ca. 1 : 3.000 | |
| 2.3.5. | Geoproxy Kartenauszug Topographische Karte | Maßstab ca. 1 : 10.000 | |
| 2.3.6. | Lageplan | Maßstab 1 : 500 | |
| 2.3.7. | Verfahrensfließbild Stoffaufbereitung | | (1 Blatt) |
| 2.3.8. | Prozess-Schema Übersicht | | (1 Blatt) |
| 2.3.9. | Maschinenlayout Kartonmaschine | mit Bemaßung | |
| 2.3.10. | Fließschema Lüftung | | (1 Blatt) |
| 2.3.10. | Prinzipschema Kreislaufwasser | | (1 Blatt) |
| 2.4. EG-Sicherheitsdatenblätter | | | |
| | EG-Sicherheitsdatenblatt TACOSIL flüssig | (incl. Betriebsanweisung) | (4 Blatt) |

EG-Sicherheitsdatenblatt Forex P	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt RUBBOL SATURA PLUS	(10 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Fennosize KD 157YC	(5 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Glysantin Alu Protect / G 30	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Härte-Puffertabletten	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt m-Wert-Indikator	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt p-/m-Wert-Titrierlösung	(5 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt p-Wert-Indikator	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt LCK 014 CSB/COD/DCO	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt LCK 314 CSB/COD/DCO	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt 2-Propanol	(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Propan	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Markierspray TRIUSO	(5 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt K-X4 Rostlöser-Spray	(6 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Sprühfett E-COLL	(9 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Zink-Spray E-COLL	(10 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Anti-Seez Gleitmetall E-COLL	(10 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt PROTECTOR	(8 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt HL 50 Rostumwandler	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Bio-Clean 2000 alkal. Rein.	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Interflon Fin Clean All	(6 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Marston Universaldichtung	(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Safetykleen Prem. SK 10790	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Industrie-Schnellreiniger	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Acetylen (gelöst)	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Wunsch Spülöl D32	(2 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt ACN RedLine 510	(2 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Essigsäure 50-80%	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Natriumhydroxid, techn.,mind. 49%	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt CLEAN 1045 BFR	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt CLEAN 1101 BFR	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Dieselmotorenöl	(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid, 35%	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Protect-Oil	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt T 464 Bucasan trendy	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 461 BUZ-Contracalc	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 460 BUCALEX	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 491 EROL cid	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 490 EROL	(incl. Produktbeschr.) (5 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 467 BUCACID S	(3 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt G 452 Keim-Ex	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Multi-Spray „HL 40“	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt RECOLOR Universalverdünnung	(8 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet	(6 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Flexodruckfarbe Serie D	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Full range indicator pH 1-13	(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Härte-Titrierlösung	(5 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Maskierlösung	(6 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt BECHEM RHUS FA 37	(4 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Olista Longtime 2	(10 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt Optitemp HAT 2 EP	(10 Blatt)

	EG-Sicherheitsdatenblatt SILIKON E-COLL	(4 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Montagepaste E-COLL	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Keramikpaste MKE.K200	(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Getriebeöl CLP320 20L	(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Getriebeöl CLP100 20L	(12 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Getriebeöl Synth. CLP220 20L	(10 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Getriebeöl CLP680 20L	(12 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Getriebeöl CLP150	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Motorenöl SAE 10W-40	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Motorenöl SAE 15W-40	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Gleitöl CGLP 68 20l	(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol ATF III 1L	(13 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Megol Hydrauliköl HLP 46	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Regeneriersalz, Salztabletten	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Argon	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Paracum-597	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt HYDRO-WELL POST	(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt LOCOL P11 VP (incl. Produktbeschr.)	(9 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt ROX 1820P	(4 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt ROX 2420P	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Intrabond Liquid Brown D-MC	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Bohrölkonzentrat E-COLL	(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt STILL Lecksuchspray	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Schraubensicherung hochfest	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Schraubensicherung mittelfest	(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt G 468 Bucal	(9 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt KLEEN PRO BLUE STAR	(4 Blatt)
3.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG	(26 Blatt)
4.	nachgereichte Unterlagen	
4.1.	mit Schreiben vom 19.05.2014 nachgereicht	
	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 17 und 18)	(2 Blatt)
4.2.	mit Schreiben vom 03.07.2014 nachgereicht	
	Antrag Formblatt 1.2	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzuwahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Land-

ratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen (TLV) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4. Durch diese Genehmigung werden die geltenden Betriebszeiten der Anlage (durchgängig von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) nicht berührt.

- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu der Anzeige nach § 67 a BImSchG vom 20.12.1990 und der Genehmigung 44/04 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

- 1.6. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Lärmschutz

Anlagenbedingter LKW-Fahrverkehr (An- und Abtransporte) ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu aktualisieren.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführteungsverfahren werden:

Gebühren in Höhe von 500,00 € und

Auslagen in Höhe von 348,93 €.

Der Gesamtbetrag von **848,93 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334143932045 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 09.12.2013 beantragte die Firma Kartonfabrik Porstendorf GmbH, Fabrikstraße 1, 07778 Porstendorf, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Karton in 07778 Porstendorf, Gemarkung Neuengönna, Flure 7 und 9, Flurstücke 1437, 1457/2, 1457/3, 1457/4, 1459/3, 1509/2, 1523/2, 1523/4, 1524/4, 1525/1, 1527/2, 1601/2, 1606/6, 1606/9, 1627/0.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die am 20.12.1990 nach § 67a BImSchG bei der damaligen Umweltinspektion Gera angezeigt wurde.

Eine wesentliche Änderung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid 44/04 vom 13.09.2004 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 51/13 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 23.04.2014 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Immissionsschutz- u. Abfallbehörde,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Ostthüringen.

Außerdem wurde der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg Gelegenheit gegeben, sich zum geplanten Vorhaben zu äußern, wovon diese allerdings keinen Gebrauch machte.

Außer der Unteren Brandschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises und dem Sachgebiet Lärmschutz im Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik stimmten die anderen Behörden dem Vorhaben ohne die Erhebung von Nebenbestimmungen, die in den Bescheid aufzunehmen wären, zu.

Die Antragstellerin wurde am 14.07.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl., S. 208), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 6.2.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“

gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt.

Die bestehende Anlage ist der Nummer. 6.2.2 Spalte 2, gekennzeichnet mit „A“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.5.

Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, sind 500,00 € bis 5.000,00 €. Die Höhe der Gebühr von 500,00 € wurde im Hinblick auf den geringen Prüfaufwand der Behörden gewählt. Sie ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für die Antragstellerin angemessen.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A).
Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter